

Informationen über den Umfang der Rolloutverpflichtungen gem. § 29 MsbG

Gem. § 29 Abs. 1 MsbG haben grundzuständige Messstellenbetreiber, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Darüber hinaus können grundzuständige Messstellenbetreiber gem. § 29 Abs. 2 MsbG, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
2. bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit keine gesetzliche Ausstattung mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist, sind gem. § 29 Abs. 3 MsbG ortsfeste Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Hiervon sind nach derzeitigem Stand im Netzgebiet der SÜC Energie und H₂O GmbH

- 11.800 ortsfeste Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen,
- 49.000 ortsfeste Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen

betroffen. Die tatsächliche Ausstattung hängt von der künftigen Netzentwicklung, dem Verbrauchsverhalten der Endkunden sowie der Entwicklung von Neubauten und größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. der Entwicklung von Stilllegungen ab.